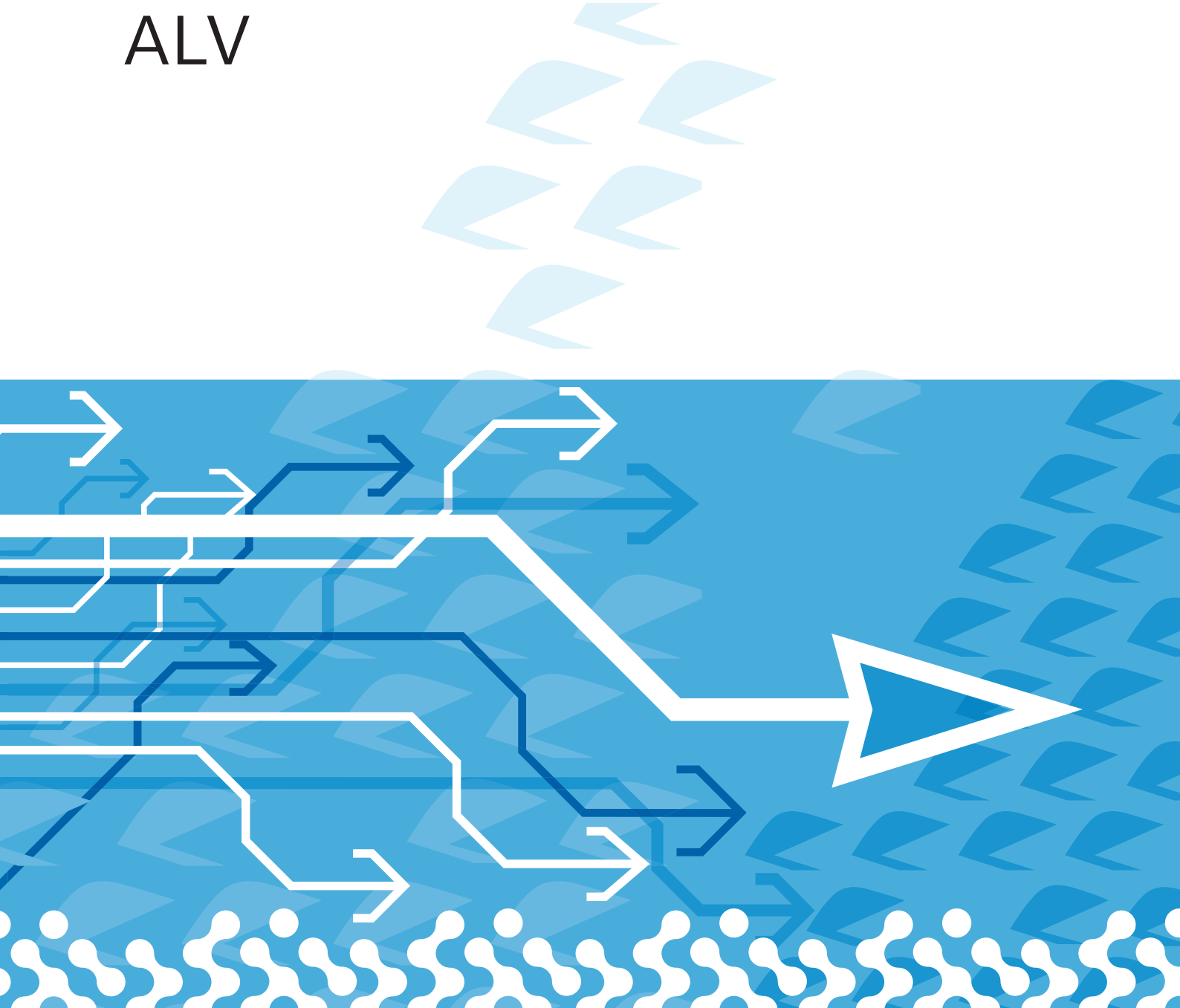
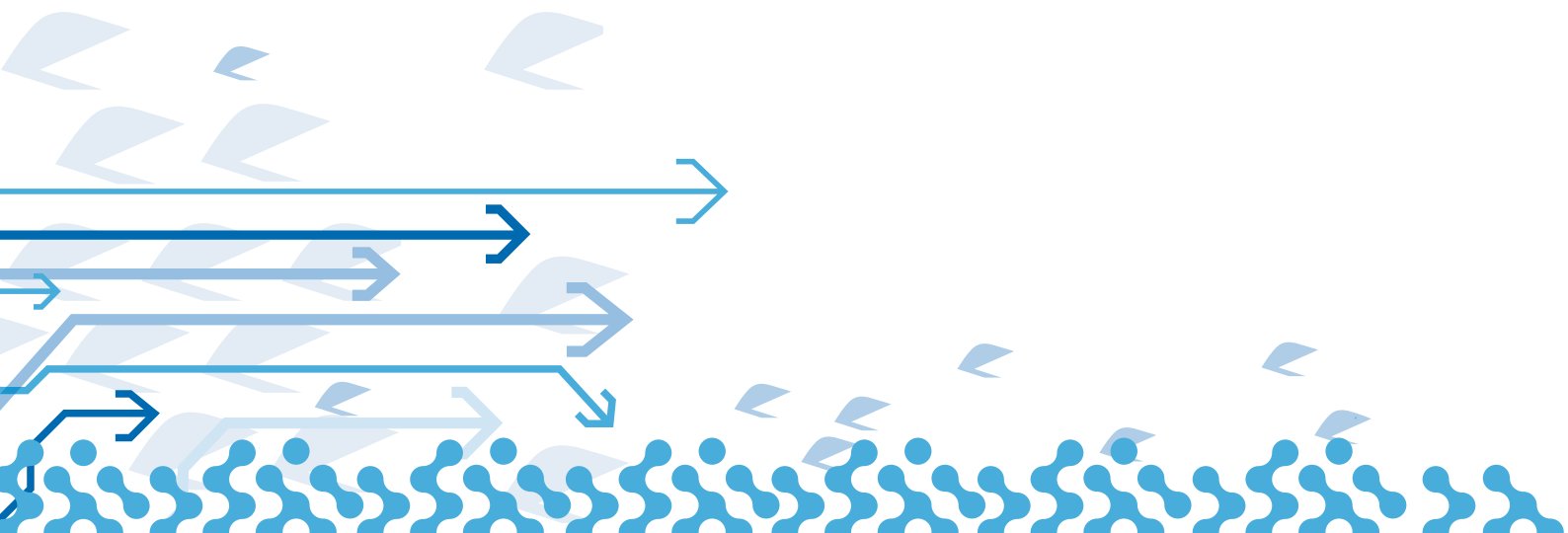




AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Arbeitslosenwegweiser ALV





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Kündigung der Arbeitsstelle	5
Die Arbeitslosenversicherung	6
Rechtliche Grundlagen	6
Anmeldung & Anspruchsvoraussetzungen	7
Anmeldung	7
Anspruchsvoraussetzungen	7
Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit	8
Wartezeiten	9
Vermittlungsfähigkeit	9
Ihre Rechte während der Arbeitslosigkeit	10
Anzahl der Taggelder	10
Höhe des Taggeldes	11
Auszahlung des Taggeldes	11
Ihre Pflichten während der Arbeitslosigkeit	12
Unzumutbare Arbeit	13
Zwischenverdienst	14
Pflichtverletzungen – Sanktionen	15
Einstellung der Anspruchsberechtigung	15
Weiterbildung / Selbständigkeit	16
Lohnsteuer	16
Soziale Sicherheit	17
AHV/IV/FAK und ALV Beitragspflicht	17
Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall	17
Betriebliche Personalvorsorge	19
Insolvenzentschädigung	20
Kurzarbeit	21
Anhang	22

Alle Personenbezeichnungen in diesem Wegweiser gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Version März 2023

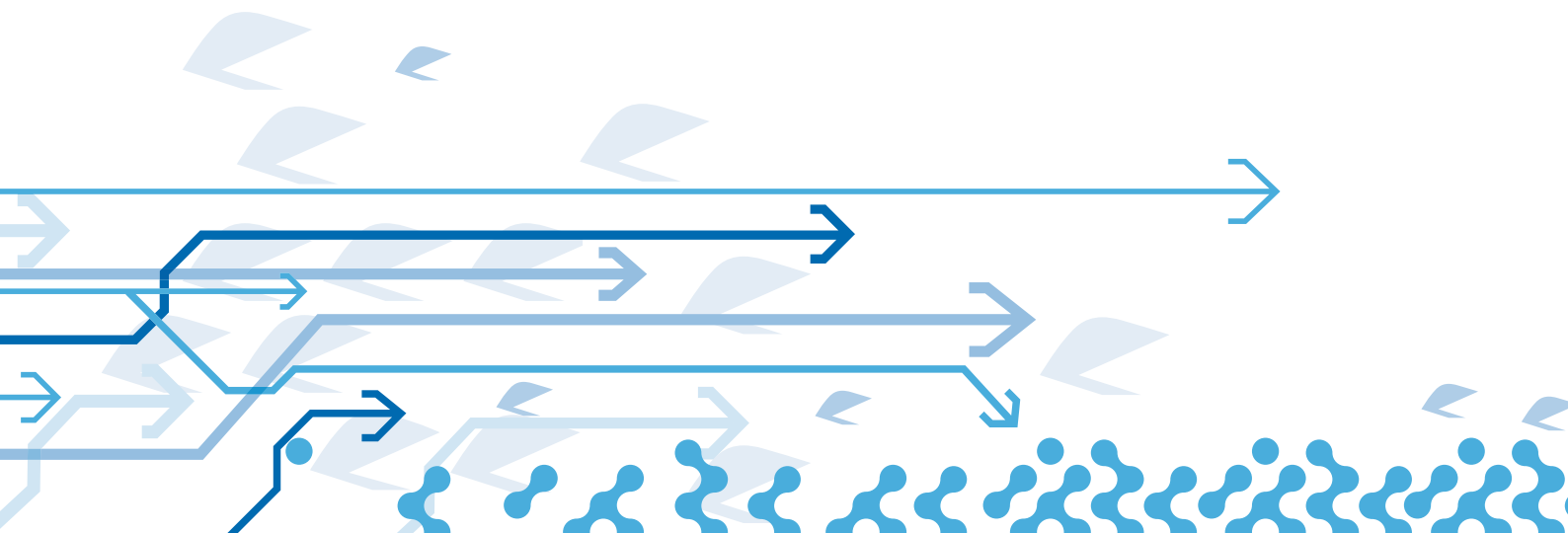


Einleitung

4 | Der vorliegende Arbeitslosenwegweiser wurde von der Arbeitslosenversicherung des Fürstentums Liechtenstein (ALV) zusammengestellt. Die ALV ist ein Fachbereich des Amtes für Volkswirtschaft (AVW). Der Inhalt des Arbeitslosenwegweisers stützt sich auf das Gesetz vom 24.11.2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, die Verordnung vom 14.12.2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; ALVV), LGBl. 2010 Nr. 465 und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§1173a Art. 1 ff. ABGB), sowie auf das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGV), LGBl. 1922 Nr. 24.

Dieser Arbeitslosenwegweiser soll allen Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder denen diese bevorsteht, einen umfassenden Überblick zu folgenden Themen bieten:

- **Arbeitslosenversicherung**
- **Anmeldung**
- **Rechte und Pflichten während der Arbeitslosigkeit**
- **Pflichtverletzungen**
- **Soziale Sicherheit**
- **Insolvenzenschädigung**
- **Kurzarbeit**



Kündigung der Arbeitsstelle

Eine Kündigung ist kein Grund zur Verzweiflung! Die finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit werden durch die Arbeitslosenversicherung gemildert. Melden Sie sich daher möglichst rasch, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit beim AVW, Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS), an.

| 5

Sowohl Ihr Arbeitgeber als auch Sie als Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis kündigen. Dabei werden folgende Formen der Kündigung unterschieden:

- die Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungsfrist (das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist);
- die fristlose Kündigung (das Arbeitsverhältnis wird aus einem schwerwiegenden Grund gekündigt und endet am Tag der Kündigung);
- die einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich gemeinsam über das Ende des Arbeitsverhältnisses).

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit aufgelöst, gelten gesetzliche Sperrfristen mit besonderem Kündigungsschutz während Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft.

Sofern Sie während der Kündigungsfrist aufgrund Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft an der Arbeitsleistung verhindert sind, verlängert sich Ihre Kündigungsfrist. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber während der Kündigungsfrist daher umgehend über Ihre Krankheit, einen Unfall oder eine Schwangerschaft.



Die Arbeitslosenversicherung

6 | Die ALV ist ein Fachbereich des AVW. Sie wird durch Beiträge des Staates und Ergebnisse des Fonds finanziert. In den unselbständigen Fonds mit dem Namen «Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse», sind die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzulegen.

Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, den arbeitslosen Personen einen angemessenen Erwerb ersatz zu sichern. Die Entschädigungen richtet die Arbeitslosenversicherung in Form von Taggeldern aus. Für die Geltendmachung des Anspruches müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein, die von der ALV geprüft werden.

Nebst der Arbeitslosenentschädigung richtet die ALV bei Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen auch Leistungen aus bei:

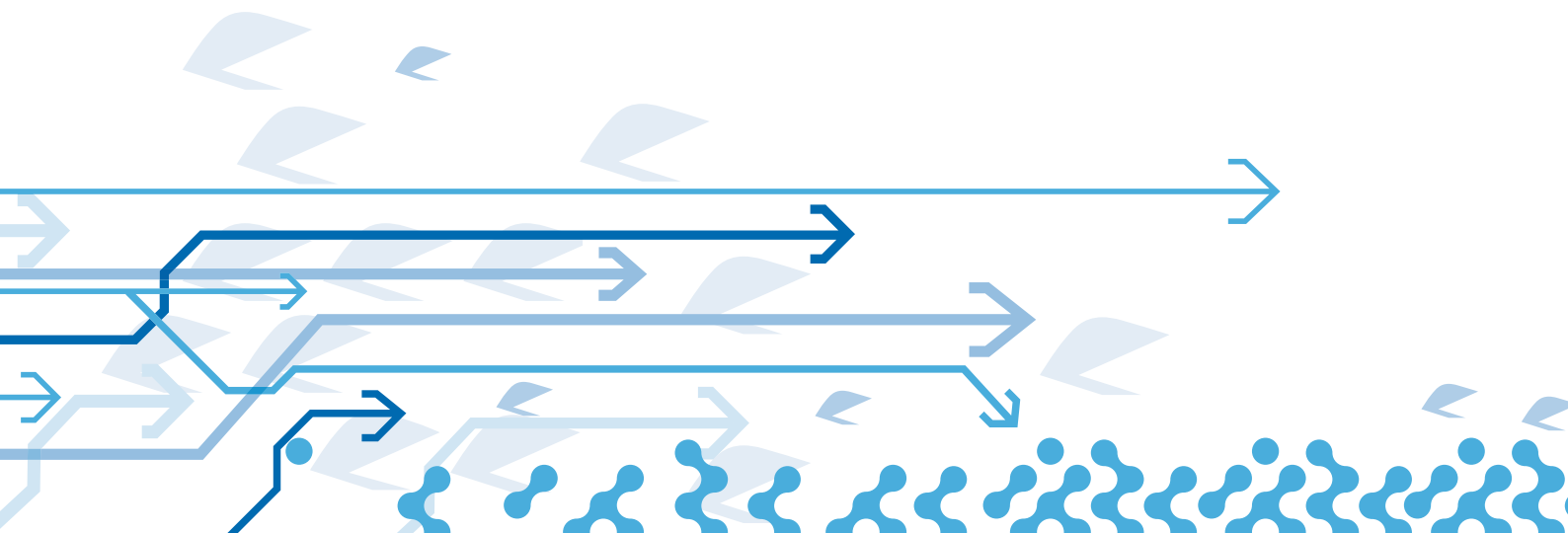
- Kurzarbeit wirtschaftlich bedingt (KAE)
- Schlechtwetterentschädigung (SWE)
- Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Insolvenzenschädigung (IE)

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§1173a Art. 1 ff ABGB);
- das Gesetz vom 24.11.2010 über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl.2010/452;
- die Verordnung vom 14.12.2010 zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; ALVV), LGBl. 2010 Nr. 465;
- das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl 1922 Nr. 24.

Das ALVG bezweckt in erster Linie die Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit und die Förderung einer raschen und dauerhaften Eingliederung des Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt.



Anmeldung & Anspruchsvoraussetzungen

Anmeldung

17

Wenn der Verlust der Arbeitsstelle droht oder dieser bereits eingetreten ist, ohne eine neue Arbeitsstelle in Aussicht zu haben, ist es sehr wichtig, sich bereits während der Kündigungsfrist bei dem Fachbereich AMS anzumelden. Die Anmeldung muss spätestens am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen wollen, persönlich beim Informationsschalter des AMS erfolgen.

Auch Lehrabsolventen, die im Anschluss an die Berufslehre keine Arbeitsstelle finden oder Lehrlinge, die die Lehre abbrechen, können sich beim AMS anmelden.

Die Liste der zur Anmeldung notwendigen Dokumente finden Sie in der Beilage dieses Arbeitslosenwegweisers.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen geknüpft. Eine Anspruchsberechtigung besteht, wenn Sie:

- ganz oder teilweise arbeitslos sind;
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. beitragsfreie Zeiten, Seite 8);
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das AHV-Alter erreicht haben noch eine Altersrente nach dem AHVG beziehen;
- in Liechtenstein Ihren Wohnsitz haben;
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben;
- während des Arbeitsausfalles vermittlungsfähig sind (vgl. Vermittlungsfähigkeit, Seite 9);
- die Pflichten und Kontrollvorschriften erfüllen.

Nachdem die ALV sämtliche Anspruchsvoraussetzungen anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen überprüft hat, erhalten Sie ein Schreiben, in welchem Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung festgehalten wird. Ein Anspruch besteht grundsätzlich nur für jene Tage, an denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen gemäss ALVG erfüllen. An Tagen, an denen Sie erwerbstätig, krank, in den Ferien oder aus einem anderen Grund nicht vermittelbar sind, sind Sie nur bedingt anspruchsberechtigt.



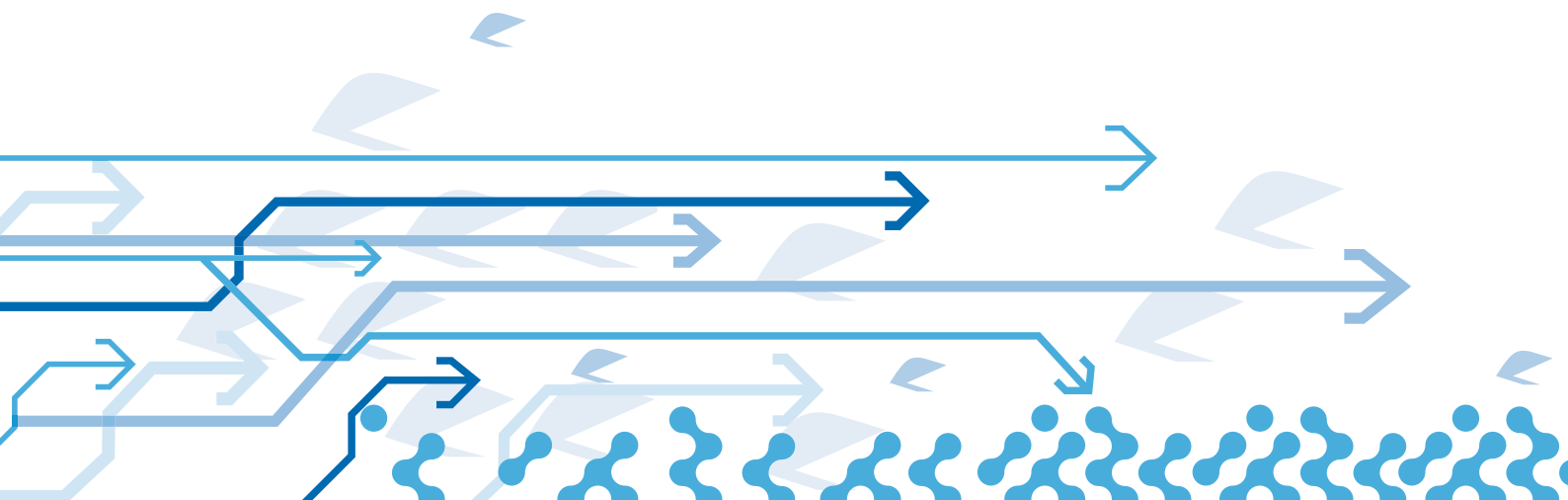
8 | Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen (Art. 16 ALVG):

- a) einer Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in Liechtenstein Wohnsitz hatten;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in Liechtenstein hatten.

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen gerichtlicher Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Herabsetzung oder Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regelung gilt nur, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

Liechtensteinische Staatsangehörige, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, nach Liechtenstein zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland nachweisen können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind ausländische Staatsangehörige, deren Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung aufgrund eines bewilligten Beibehalts nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.



Wartezeiten

Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Für Personen, die keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr haben, beträgt die Wartezeit:

- a) 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60'001 und 90'000 Franken;
- b) 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90'001 und 125'000 Franken;
- c) 20 Tage bei einem versicherten Verdienst über 125'000 Franken.

Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 16 ALVG), haben vor dem erstmaligen Bezug während einer von der Regierung mit Verordnung festgesetzten besonderen Wartezeit von längstens zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit zu bestehen.

Vermittlungsfähigkeit

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die Anspruchsberechtigung. Sie sind vermittlungsfähig, wenn Sie bereit, in der Lage und berechtigt sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Auf dem Taggeldgesuch geben Sie bekannt, zu wie viel Prozent Sie vermittlungsfähig sind (vgl. Formular «Taggeldgesuch», im Anhang).

Die Arbeitslosen müssen ihre Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise ihre Arbeitsfähigkeit melden und mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist innert Tagesfrist seit deren Beginn beim Amt für Volkswirtschaft zu melden. Das Arztzeugnis ist spätestens am fünften Arbeitstag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Vorlage. Ebenso ist eine Mutterschaft unverzüglich zu melden.

Die Arbeitsunfähigkeit oder Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ist zudem monatlich auf der Kontrollkarte anzugeben (vgl. Soziale Sicherheit, Seite 17).

Ferien und Absenzen sind mindestens 1 Monat im Voraus beim AMS schriftlich mittels dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Der AMS entscheidet nach Massgabe der Situation über die Bewilligung. Ferien und Absenzen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn das Gesuch rechtzeitig eingereicht und seitens AMS noch keine arbeitsmarktliche Massnahme vorgesehen ist. Die Ferien- oder Absenztage sind nicht bezahlt.

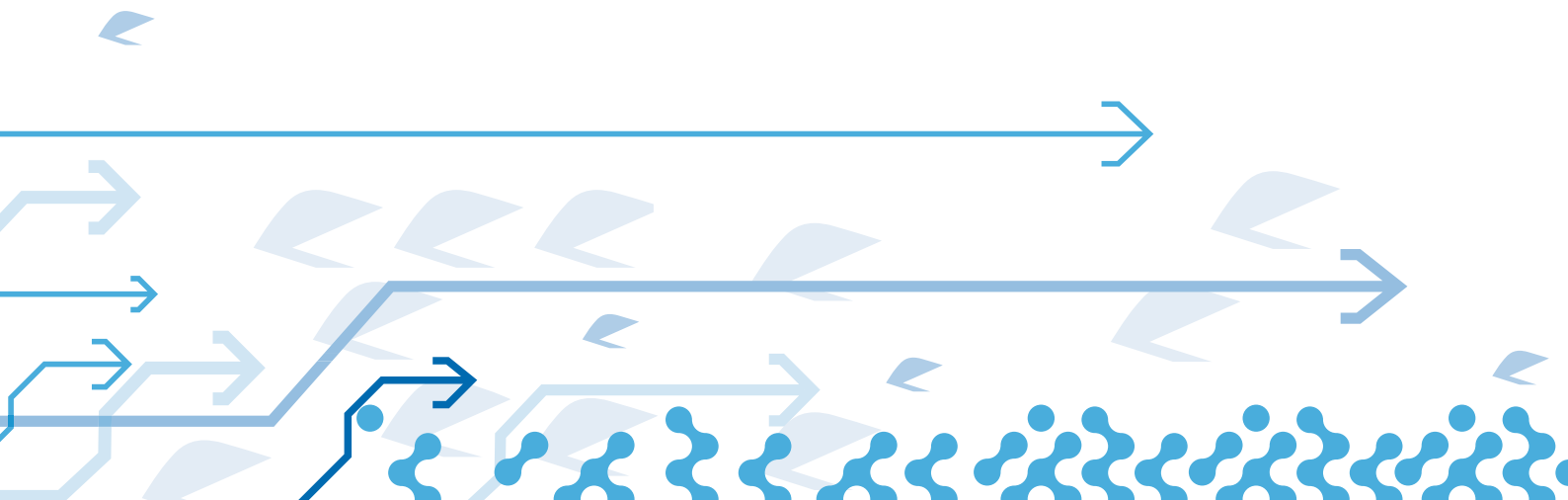


Ihre Rechte während der Arbeitslosigkeit

10 | Anzahl der Taggelder

Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit. Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a) höchstens 130 Taggelder, wenn er beitragsbefreit ist;
- b) höchstens 200 Taggelder, wenn er jünger als 25 Jahre ist und er keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 25 Jahren hat;
- c) höchstens 260 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten nachweisen kann;
- d) höchstens 400 Taggelder, wenn er:
 - 1. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann; und
 - 2. das 50. Altersjahr vollendet hat;
- e) höchstens 500 Taggelder, wenn er:
 - 1. eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann; und
 - 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.



Höhe des Taggeldes

Ein volles Taggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes. Ein Taggeld in der Höhe von 70% des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a) keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr haben (schulpflichtig oder in Ausbildung);
- b) ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und
- c) keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.

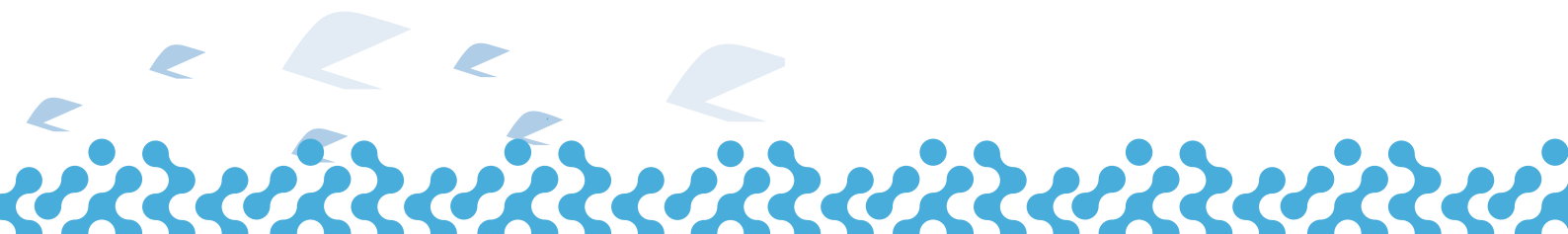
Geltendmachung des Anspruches

Der Entschädigungsanspruch ist persönlich und auf den vom Amt für Volkswirtschaft vorgeschriebenen Formularen geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ende der Kontrollperiode auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird.

Auszahlung des Taggeldes

Das Taggeld wird monatlich im Nachhinein in der Regel bis zum 10. ausbezahlt (Art. 25 ALVG), sofern die Kontrollkarte und allfällige weitere Unterlagen und Dokumente ordnungsgemäss abgegeben wurden. Pro Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt. Die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung erfolgt mittels Banküberweisung. Sie erhalten jährlich einen Ausweis über bezogene Arbeitslosenentschädigung und die abgezogenen Sozialabgaben und der «Lohnsteuer» zum Eintrag in die Steuererklärung.

Aufgrund der verschiedenen Anzahl von Samstagen und Sonntagen pro Monat ergibt sich für jeden Monat eine unterschiedliche Anzahl von Taggeldern.



Ihre Pflichten während der Arbeitslosigkeit

12 | Ab dem Zeitpunkt ab dem Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, müssen Sie bestimmte Pflichten befolgen. Bei wiederholter Pflichtverletzung (Mitwirkungspflicht) und Missachtung der Anweisungen des AVW kann die Vermittlungsfähigkeit aberkannt werden. Das kann zur Folge haben, dass eine wesentliche Anspruchsberechtigung wegfällt und kein Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung mehr besteht.

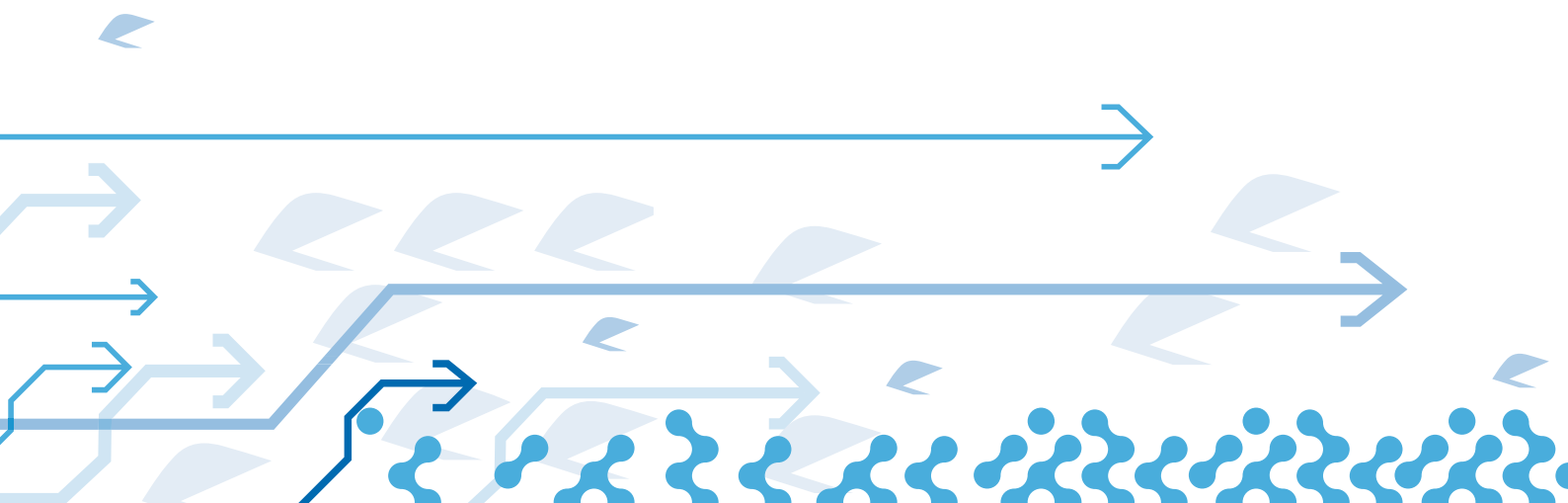
Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

Annahme zumutbarer Arbeit (Art. 19 ALVG)

- Amtliche Stellenzuweisung
Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind Sie zur unverzüglichen Annahme einer vom AMS zugewiesenen zumutbaren Stelle verpflichtet (vgl. Unzumutbare Arbeit, Seite 13).

Pflichten und Kontrollvorschriften (Art. 20 ALVG)

- Beratungs- und Vermittlungsgespräch
Nach Ihrer persönlichen Anmeldung beim AMS werden Sie einem Personalberater zugewiesen. Im Rahmen der Kontrollpflicht sind Sie verpflichtet, der Aufforderung zu einem Beratungs- und Vermittlungsgespräch nachzukommen. Im Verhinderungsfall ist ein Termin im Voraus abzusagen oder zu verschieben.
- Persönliche Arbeitsbemühungen
Ihre Taggelder gelten als Entschädigung für Ihre intensive Stellensuche. Wenn Sie Ihr Berater anweist, eine bestimmte Anzahl von persönlichen Arbeitsbemühungen zu erbringen, sind diese schriftlich zu dokumentieren (vgl. Formular «Persönliche Arbeitsbemühungen», im Anhang der Broschüre «Service für Stellensuchende»).
- Arbeitsmarktliche Massnahmen
Im Zuge von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen kann Sie Ihr Personalberater zur Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme verpflichten. Dabei kann es sich um Beschäftigungsprogramme oder Kurse zur Fort- oder Weiterbildung handeln. Arbeitsmarktliche Massnahmen dienen zur Verbesserung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten und helfen Ihnen, die Situation der Arbeitslosigkeit besser zu bewältigen (vgl. Broschüre «Service für Stellensuchende»).



Mitwirkungspflicht (Art. 86 ALVG)

- **Auskunfts- und Meldepflicht**

Sie haben dem AVW wahrheitsgetreu alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruches und für die Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung benötigt werden. Darüber hinaus haben Sie dem AVW unaufgefordert über alle später eintretenden Veränderungen in ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Ihre Anspruchsberechtigung beeinflussen können, Meldung zu erstatten (beispielsweise: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Unfall).

- **Kontrollpflicht:**

Sämtliche Unterlagen sind vollständig und korrekt ausgefüllt und fristgerecht bei dem entsprechenden Fachbereich einzureichen. Beispielsweise müssen Sie nach Ablauf eines jeden Kalendermonats – entspricht einer Kontrollperiode – bis spätestens am dritten Tag des Folgemonats die Kontrollkarte mit den erforderlichen Angaben vollständig ausgefüllt dem Berater des AMS oder der ALV abgeben.

Unzumutbare Arbeit (Art. 19 ALVG)

Während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung müssen Sie zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:

- a) den berufs- und ortsüblichen, insbesondere den gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bedingungen nicht entspricht;
- b) nicht angemessen auf die Fähigkeit oder auf die bisherigen Tätigkeiten des Versicherten Rücksicht nimmt;
- c) dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Versicherten nicht angemessen ist;
- d) die Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit überhaupt Aussicht besteht;
- e) in einem Betrieb auszuführen ist, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht normal gearbeitet wird;
- f) einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg notwendig macht und bei welcher für den Arbeitslosen am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder bei welcher er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft in der Erfüllung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erheblich beeinträchtigt wird;



- 14 | g) eine ständige Abrufbereitschaft des Arbeitnehmers über den Umfang der garantierten Beschäftigung hinaus erfordert;
- h) in einem Betrieb auszuführen ist, der Entlassungen offensichtlich zum Zwecke vorgenommen hat, Neu- oder Wiedereinstellungen zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen vorzunehmen; oder
- i) dem Versicherten einen Lohn einbringt, der um mehr als 15% unter der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung liegt, es sei denn, der Versicherte erhalte einen Ersatz des Verdienstauffalls nach Art. 31 ALVG. In Ausnahmefällen kann das Amt für Volkswirtschaft auch eine Arbeit für zumutbar erklären, die dem Versicherten einen Lohn einbringt, der um mehr als 15% unter der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung liegt.

Hat die Arbeitslosigkeit länger als vier Monate gedauert, sind Bst. b und d nicht anwendbar (Art. 19 Abs. 3 ALVG).

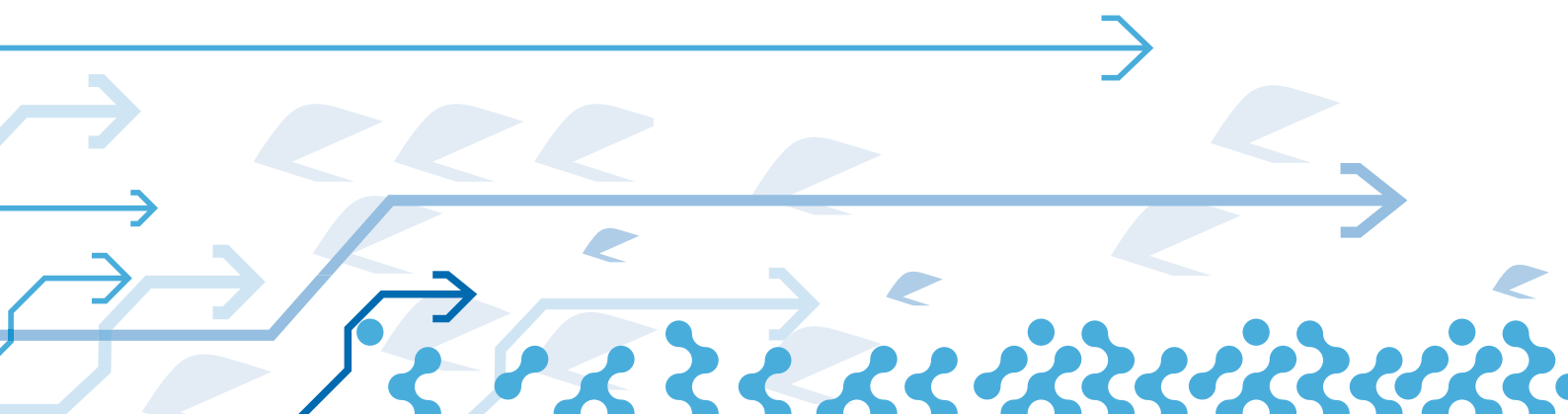
Zwischenverdienst

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, das Sie als Versicherte innerhalb einer Kontrollperiode (1 Monat) erzielen. Die ALV kompensiert dabei den Verdienstauffall. Als Verdienstauffall gilt die Differenz zwischen dem erzielten Verdienst und dem versicherten Verdienst. Dabei ist zu beachten, dass der Verdienst mindestens den berufs- und ortsüblichen Ansätzen entsprechen muss.

Mit dem Zwischenverdienst erarbeiten Sie sich folgende Vorteile:

- Sie «sparen» Taggelder. Wenn Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Sie während einem Zeitraum von zwei Jahren einen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Taggeldern. Bei einer Tätigkeit im Zwischenverdienst werden Ihnen aufgrund der Kompensationszahlung insgesamt weniger Taggelder pro Monat abgezogen.
- Der Zwischenverdienst wird Ihnen als Beitragszeit angerechnet. Das heisst, Sie erwerben neue Beitragszeiten für eine neue Rahmenfrist.
- Es ist für Sie leichter, aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus eine neue Stelle zu finden.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht während zwölf Monaten; wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bis zum 25. Altersjahr haben, sowie über 50 Jahre alt sind, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist.



Pflichtverletzungen – Sanktionen

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

I 15

Der AMS teilt der ALV mit, wenn Sie eine Ihrer Pflichten verletzt haben. Daraufhin prüft die ALV die Meldung und fordert Sie zur Stellungnahme auf (rechtliches Gehör). Nachdem Ihre Stellungnahme bei der ALV eingegangen oder die Frist abgelaufen ist, entscheidet die ALV, ob für eine bestimmte Anzahl von Tagen keine Auszahlung vorgenommen wird. Die Einstellung beträgt je nach Verschulden bis zu 60 Tage.

Die Entscheidung der ALV erfolgt in schriftlicher Form (rechtsmittelfähige Verfügung). Gegen diese Verfügung kann bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Regierung einzureichen. Sie hat einen Antrag, die Beschwerdegründe, die Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerde erhebenden Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung zu enthalten.

Die Gründe für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung sind in Art. 38 ALVG angeführt.

Die wichtigsten Gründe, die zu einer Einstellung führen können, sind:

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit

- Sämtliche Formen der Kündigung werden unterschieden und bei Verschulden entsprechend sanktioniert (vgl. Kündigung der Arbeitsstelle, Seite 5). Je nachdem, ob Sie gekündigt haben oder Ihr Arbeitgeber gekündigt hat und weshalb es zu einer Kündigung gekommen ist, wird die Kündigung sanktioniert.

Verletzung der Mitwirkungspflicht und der Kontrollvorschriften

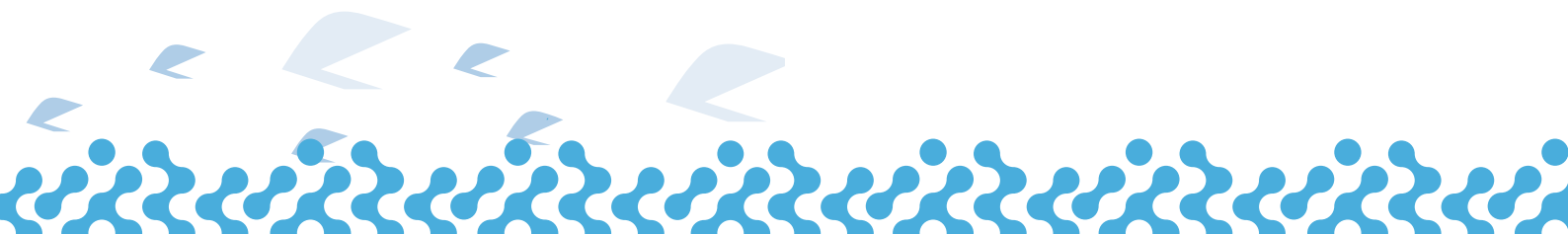
- die Auskunfts- und Meldepflicht;
- die Kontrollpflicht;
- das unentschuldigte Fernbleiben von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen;
- ungenügende persönliche Arbeitsbemühungen;
- die Verletzung von amtlichen Weisungen.

Stellenzuweisungen

- Wenn Sie eine zumutbare Stelle ablehnen, verunmöglichen oder nicht antreten (befristete und unbefristete Stellen, Zwischenverdienst) kann es, bei Verschulden Ihrerseits, zu Einstelltagen kommen.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Wenn Sie Kurse zur Fort- oder Weiterbildung ohne entschuldbaren Grund nicht besucht oder abgebrochen haben;
- Bei Ablehnung, Verunmöglichung oder Nichtantritt eines Beschäftigungsprogramms.

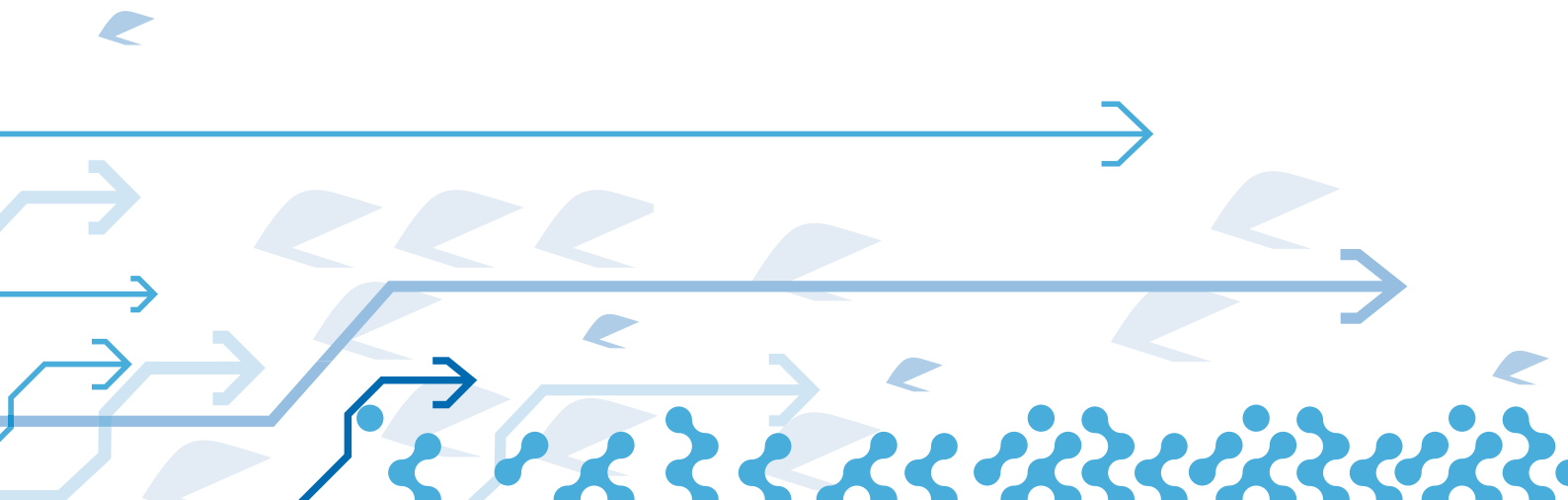


Weiterbildung / Selbständigkeit

16 | Das AMS bietet verschiedene unterstützende Massnahmen wie Kurse, arbeitsmarktliche Massnahmen, Förderung der Selbständigkeit oder Praktika an (vgl. Broschüre «Service für Stellensuchende» des Fachbereiches AMS FL). Die Berater des AMS erteilen Ihnen gerne persönlich detaillierte Auskünfte in diesem Zusammenhang.

Lohnsteuer

Die Arbeitslosenentschädigung ist gemäss Steuergesetz (StG) steuerbares Einkommen und unterliegt der Lohnsteuer. Die ALV zieht deshalb die Lohnsteuer von der Arbeitslosenentschädigung ab und überweist diese an die Steuerverwaltung.



Soziale Sicherheit

Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) gelten als Lohn und werden bei der Versicherungsbeitragspflicht sowie für die Leistungsvoraussetzungen entsprechend gehandhabt.

1. AHV/IV/FAK und ALV Beitragspflicht

Die ALV zieht Ihnen als anspruchsberechtigte Person ab Anfang des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, den Beitragsanteil von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der AHV-, IV- und FAK-Verwaltung. Mit dieser Massnahme können Einbussen in der Rentenkarrriere vermieden werden.

Für die ALV besteht keine Beitragspflicht.

2. Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall

Sie erhalten bei Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall einen Taggeldanspruch der ALV während der ersten 30 Kalendertage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung dafür ist, dass Sie alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und kein Anspruch auf eine Versicherungstaggeldleistung besteht. Sie müssen Ihre Arbeitsunfähigkeit innert Tagesfrist seit deren Beginn beim AMS melden und mit einem ärztlichen Zeugnis spätestens am fünften Arbeitstag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem Amt für Volkswirtschaft nachweisen. Bei verspäteter Vorlage besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Vorlage. Weitere Informationen sind dem jeweiligen Unterkapitel zu entnehmen.

2.1 Krankheit

Die Krankenversicherung umfasst die obligatorische Krankenpflege- und Krankentaggeldversicherung sowie die freiwillige Versicherung.

Krankenpflegeversicherung:

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind Sie weiterhin obligatorisch für Krankenpflege, bei Ihrer bisherigen Krankenversicherung, versichert.

Die ALV übernimmt den gesetzlichen Arbeitgeberbeitrag (je nach Vermittlungsgrad) an die Krankenpflegeversicherung. Dieser wird zusammen mit dem Taggeld der ALV Ihnen überwiesen.

Krankentaggeldversicherung:

Sie erhalten bei Krankheit einen Taggeldanspruch der ALV während der ersten 30 Kalendertage, sofern kein Anspruch aus der Krankenversicherung besteht. Ab dem 31. Tag ist normalerweise Ihre Krankentaggeldversicherung zuständig. Sind Sie ab dem 31. Tag vermindert arbeitsfähig besteht, unter besonderen Umständen, ein weiterer Taggeldanspruch der ALV.



Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Inland haben gegen angemessene Prämienanpassung Anspruch auf Änderung ihrer bisherigen Versicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag unter Beibehaltung der bisherigen Krankentaggeldhöhe und ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Änderung. Sie haben sich innert 30 Tagen nach dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses bei der Krankenkasse anzumelden.

Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Ausland haben Anspruch auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung bei Ihrer obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag unter Beibehaltung der bisherigen Krankentaggeldhöhe. Der Anspruch auf Abschluss der freiwilligen Versicherung besteht nur, soweit Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung persönlich melden, vermittlungsfähig sind und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Sie haben sich innert 30 Tagen nach dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses bei der Krankenkasse anzumelden.

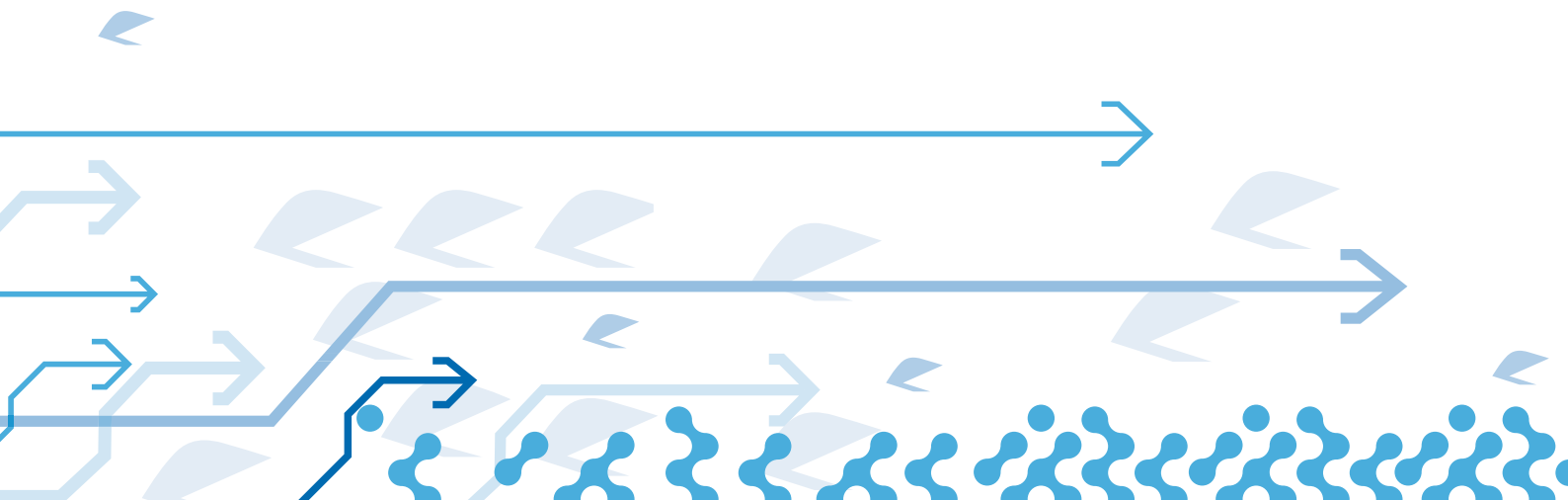
Empfehlung: Es empfiehlt sich, frühzeitig bei der Krankenkasse die aufgeschobene Taggeldversicherung (ab dem 31. Tag) abzuschliessen. Damit wird sichergestellt, dass bei länger dauernder Krankheit im Anschluss an die Leistungsperiode der Arbeitslosenversicherung die Krankenkasse den Erwerbsausfall ersetzt.

2.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft besteht grundsätzlich Anspruch auf Taggelder der ALV bis zur Geburt sofern keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Besteht eine Krankentaggeldversicherung bei der Krankenkasse, erhalten Sie ggf. für die Dauer von 20 Wochen Krankentaggelder. Besteht keine Krankentaggeldversicherung bei der Krankenkasse, können Sie sich nach der Geburt, frühestens ab der 8. Woche wieder beim AMS anmelden. Für die Wiederanmeldung benötigen Sie ein Arztzeugnis (Bestätigung der Arbeitsfähigkeit) und einen Nachweis für die Kinderbetreuung (Nachweis für die Vermittlungsfähigkeit).

2.3 Unfall

Die Unfallversicherung umfasst bei Arbeitslosigkeit die Nichtberufsunfälle. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Nichtberufs-unfall versichert gewesen sind (Arbeitsverhältnis über 8 Std/Woche).



Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Inland haben nach Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weiterhin einen obligatorischen Versicherungsschutz, bei ihrer bisherigen Unfallversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn Sie innerhalb von 31 Tagen den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend gemacht und auch tatsächlich ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung innert dieser 31 Tage festgestellt wird (Meldung allein genügt nicht!). Die Arbeitslosenentschädigung muss mindestens 50 % des vor der Arbeitslosigkeit erzielten Verdienstes betragen. Der obligatorische Unfallversicherungsschutz endet am 31. Tag nach dem Ende Ihrer Anspruchsberechtigung auf Taggelder der ALV und kann durch eine Abredeversicherung um höchstens 6 Monate verlängert werden. Diese muss vor dem Ende des obligatorischen Versicherungsschutzes abgeschlossen werden.

Arbeitslose mit vorhergehender Erwerbstätigkeit im Ausland können die Unfallversicherungsdeckung ggf. durch eine Abredeversicherung beim letzten Unfallversicherer verlängern, denn diese endet normalerweise am 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Abredeversicherung muss vor dem Ende des obligatorischen Versicherungsschutzes abgeschlossen werden und endet normalerweise nach 6 Monaten. Spätestens dann, sind Sie nicht mehr gegen Unfall beim Unfallversicherer im Ausland versichert. Die Heilungskosten bei Unfall müssen spätestens nach Ende des Versicherungsschutzes der Unfallversicherung bei der Krankenversicherung versichert werden. Ihre Krankenversicherung in Liechtenstein bietet Ihnen ggf. eine Taggeldversicherung bei Unfall an. Dieser Versicherungsschutz ist u.a. nur möglich wenn Sie bei dieser eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen und die Heilungskosten bei Unfall eingeschlossen haben.

Empfehlung: Es empfiehlt sich, frühzeitig bei der Unfallversicherung die Abredeversicherung abzuschliessen. Damit wird sichergestellt, dass der Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung aufrechterhalten bleibt. Durch die befristete Deckung bei Unfall empfiehlt es sich, frühzeitig bei der Krankenversicherung den Unfalleinschluss (Heilungskosten und ggf. Taggeld) abzuklären. Damit wird sichergestellt, dass bei länger dauerndem Unfall im Anschluss an die Leistungsperiode der Arbeitslosenversicherung die Versicherung die Heilungskosten und ggf. den Erwerbsausfall ersetzt.

Bei Selbstständigkeit gilt das oben erwähnte nicht und es wird empfohlen entsprechende Abklärungen vorzunehmen.

3. Betriebliche Personalvorsorge

Während des Anspruchs auf Taggeld der ALV wird der Risikoteil (Tod und Invalidität) der betrieblichen Personalvorsorge weitergeführt. Eine Nachdeckung besteht darüber hinaus bis zum Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Die ALV zieht Ihnen ab Anfang des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, den Beitragsanteil von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Pensionsversicherung.

Empfehlung: Diese Versicherung beinhaltet nicht die Altersvorsorge und es empfiehlt sich, für Ihre Altersvorsorge entsprechende Abklärungen vorzunehmen.



Insolvenzentschädigung

20 |

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen.

Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, welche die Entscheidungen des Arbeitgebers massgeblich beeinflussen können (Miteigentümer, finanziell am Betrieb Beteiligte, Mitglieder des obersten Führungsgremiums, etc.). Ein Ausschluss von der Anspruchsberechtigung wird im Einzelfall geprüft.

Umfang der Insolvenzentschädigung

Die Insolvenzentschädigung deckt die Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Zu den Lohnforderungen gehören ein 13. bzw. 14. Monatslohn sowie vertraglich geschuldete und regelmässig ausgerichtete Zulagen.

Nicht von der Insolvenzentschädigung erfasst sind alle anderen Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber wie das Kindergeld, Vergütung von Spesen etc.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Insolvenzentschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, wenn

- über das Vermögen Ihres Arbeitgebers der Konkurs eröffnet wird;
- ein Konkurs mangels Vermögens zur Deckung des Verfahrens abgewiesen wird;
- Sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen einmal ganz oder zum Teil erfolglos Exekution geführt haben.

Fristen zur Geltendmachung

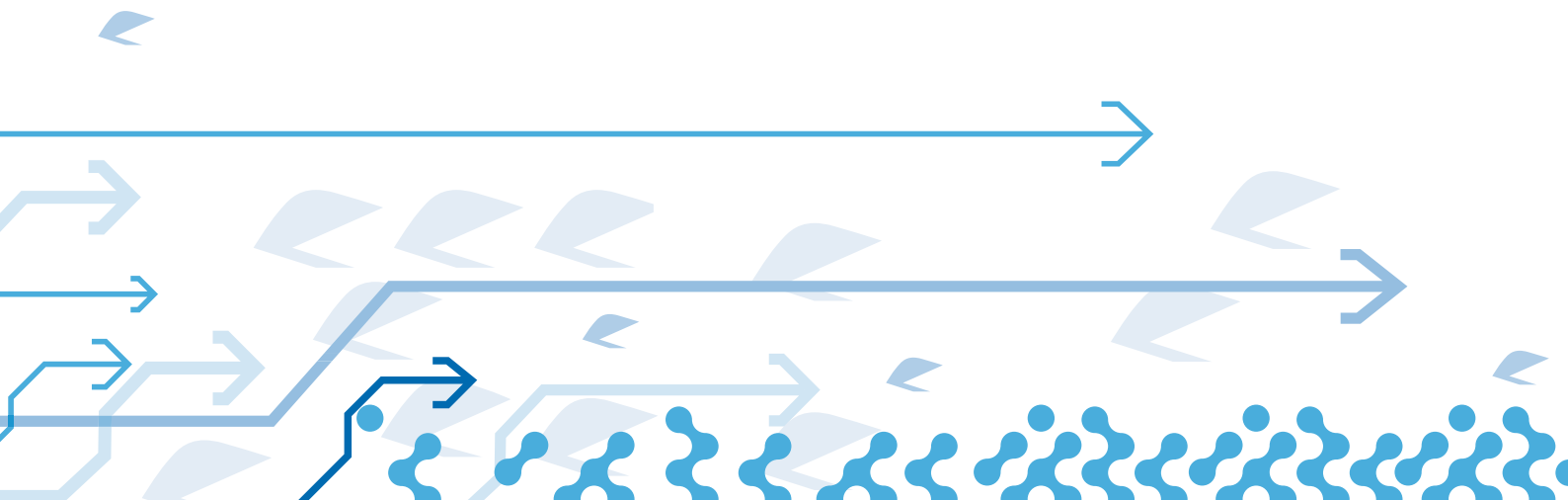
Die Insolvenzentschädigung muss spätestens 60 Tage nach erfolgloser Exekution oder 60 Tage nach Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses zur Eröffnung oder Abweisung des Konkurses geltend gemacht werden.

Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzentschädigung.

Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat alles zu unternehmen um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber im Konkurs- und Exekutionsverfahren zu wahren. Werden die Lohnforderungen im Konkursverfahren abgewiesen oder aus Gründen nicht gedeckt, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, muss er die Insolvenzentschädigung zurückerstatten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die ALV gerne zur Verfügung.



Kurzarbeit

Wirtschaftlich bedingte Kurzarbeit

Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt wird, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können. Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden.

Witterungsbedingte Kurzarbeit (Schlechtwetterentschädigung)

Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung. Der Arbeitgeber hat das AVW jeweils sofort über den Beginn und das Ende der witterungsbedingten Kurzarbeit in Kenntnis zu setzen. Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden.

Über Ihre Rechte und Pflichten im Falle von Kurzarbeit in Ihrem Betrieb informiert Sie die ALV gerne.



Anhang

22 | Informationen

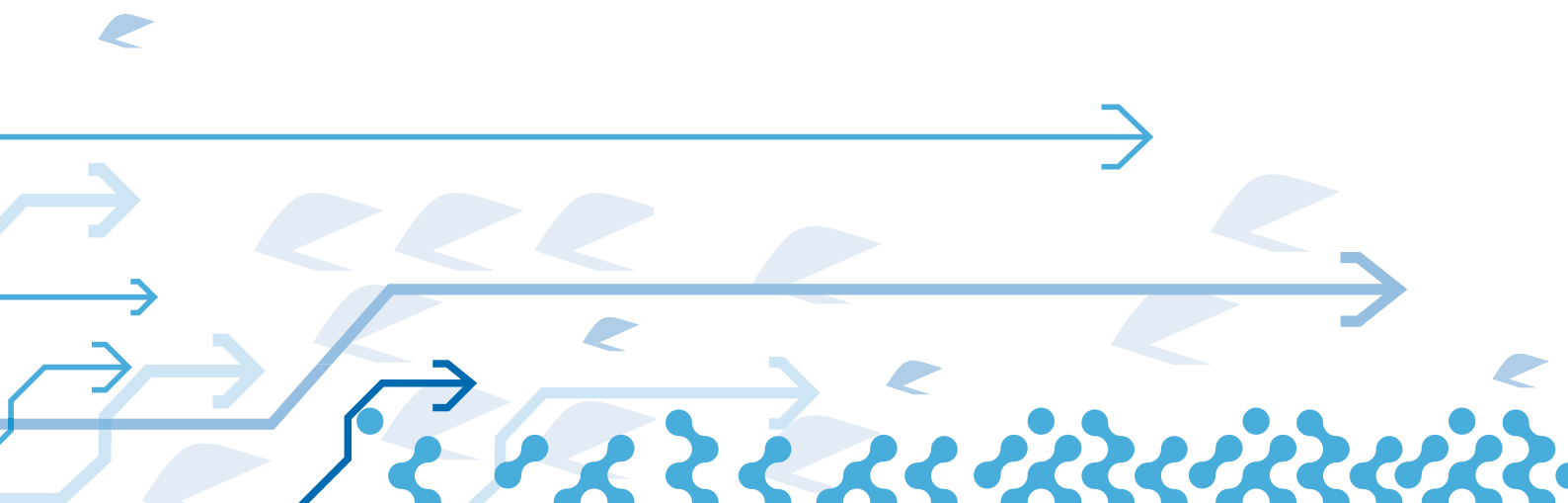
Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich ALV
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 75
F +423 236 68 79
info.alv@llv.li

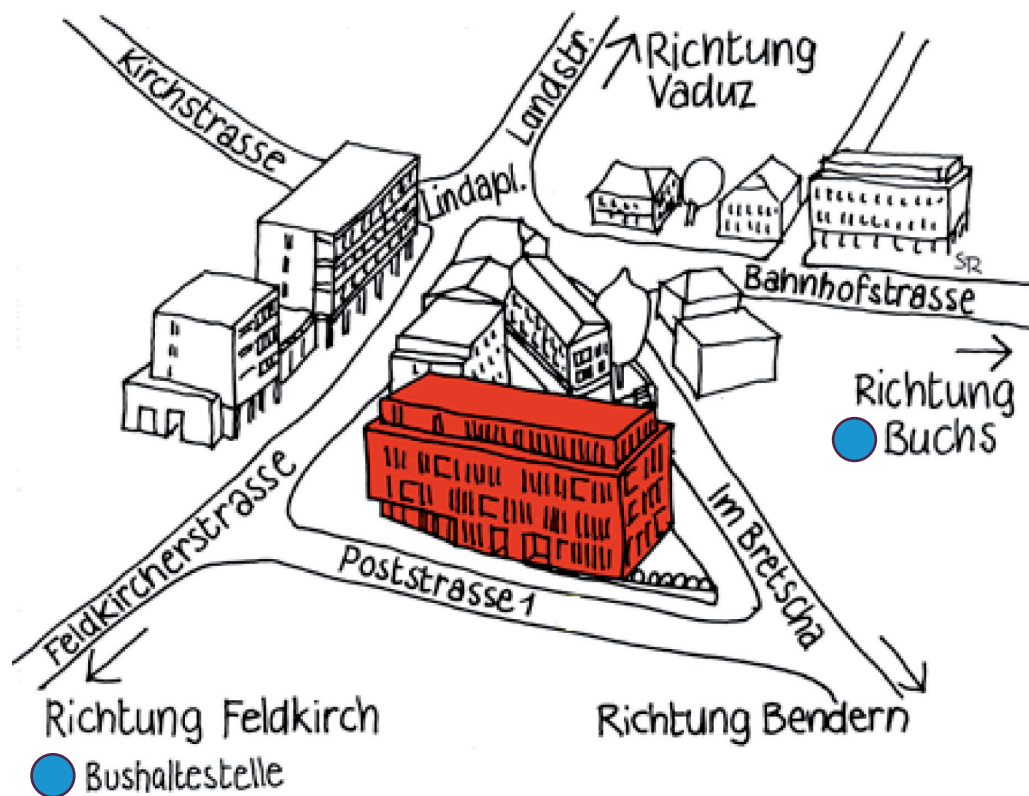
Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich AMS
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 75
info@ams.li

Amt für Gesundheit
Äulestrasse 51
9490 Vaduz
T +423 236 73 31
F +423 236 73 50

Internet-Seite

www.llv.li
www.avw.llv.li
www.amsfl.li





Amt für Volkswirtschaft
Haus der Wirtschaft
Poststrasse 1
9494 Schaan

Postadresse:
Amt für Volkswirtschaft
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 71
F +423 236 68 89

www.avw.llv.li
www.liechtenstein.li
www.amsfl.li

Amt für Volkswirtschaft

Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 71
F +423 236 68 89
info.alv@llv.li

www.avw.llv.li